

Begleitdokumentation

zur Musterrahmenvereinbarung sowie dem objektbezogenen Nutzungsvertrag

„zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunalen Trägerinfrastruktur“

abgestimmt zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Telekom Deutschland GmbH

I. Einführung:

Die Vernetzung von Gesellschaft, Märkten, Branchen und Industrien steht vor einem dynamischen Entwicklungssprung. Leistungsfähige Internetzugänge sind bereits heute zu einem zentralen Standortfaktor geworden. Dabei stand bisher die Erreichung flächendeckender Verfügbarkeit breitbandiger Infrastruktur für die Nutzer im Vordergrund. Zukünftig wird neben dem Glasfaserausbau im Festnetzbereich auch die Mobilfunkversorgung mit dem neuen Netzstandard 5G beim Netzausbau eine verstärkte Rolle spielen.

Auch wenn der Aufbau und Betrieb der 5G-Netze Aufgabe der Mobilfunknetzbetreiber ist, gehen die Herausforderungen des Aufbaus weit über diesen Kreis hinaus. Einerseits setzt 5G eine möglichst weitflächige Verfügbarkeit von Glasfasernetzen voraus und andererseits erreicht die Netzverdichtung bei 5G ein Ausmaß, das eine intensive Zusammenarbeit mit Kommunen und regionalen Körperschaften erforderlich machen wird. Trägerstrukturen im öffentlichen Straßenraum sind für die Anbringung von Funkanlagen wichtige Elemente für diese Netzverdichtung.

Sofern sich Städte und Gemeinden entscheiden, Funknetzbetreibern kommunale Trägerstrukturen zur Verfügung zu stellen, bedarf es entsprechender rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen.

Aus diesem Grunde hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit den Mobilfunkbetreibern einen Musterrahmenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen auf bzw. an kommunalen Trägerstrukturen vereinbart. Derart abgestimmte Rahmenmustersverträge können von den Städten

und Gemeinden in der Regel ohne weitere tiefgehende Prüfung verwendet werden.

Die vorliegende Begleitdokumentation bezieht sich auf das zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Telekom Deutschland GmbH vereinbarte Vertragsmuster „Rahmenvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunalen Trägerinfrastruktur“. Dieser Vertrag ist mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund abgestimmt im Sinne von Nr. 5 der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ 2020.

II. Erläuterungen zum Rahmenvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunalen Trägerinfrastruktur

Allgemeines:

Der Aufbau einer kleinzelligen Funkzelle erfordert die Inanspruchnahme einer deutlich größeren Anzahl an Trägerstrukturen als dies bei sog. Makrostandorten (Dach- und Maststandorten) der Fall ist. Um den administrativen Aufwand bei der Bereitstellung von solchen Kleinzellenstandorten gering zu halten, wird zur Festlegung der Regularien der Nutzung der Trägerstrukturen zweiteilig vorgegangen:

Mit dem Rahmenvertrag werden die für die Nutzung der kommunalen Trägerstrukturen allgemein geltenden Regelungen generell festgelegt.

Mit dem objektbezogenen Nutzungsvertrag (ONV) werden die für die jeweils konkret ausgewählte Trägerstruktur noch zu ergänzenden Informationen und Regelungen aufgenommen. Da die wesentlichen Regelungen im Rahmenvertrag enthalten sind, kann der Umfang eines ONV geringgehalten werden.

Präambel:

Die Präambel stellt einen einleitenden Vortext zum Vertragswerk dar und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Vielmehr werden die für die Vertragsparteien wesentlichen Begleitumstände allgemein beschrieben. Dementsprechend findet sich ein Hinweis auf Nr. 5 der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunk-

netze“ 2020. Dort empfehlen die kommunalen Spitzenverbände, die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Mobilfunkanlagen auf Basis abgestimmter Rahmenverträge zu prüfen.

Zugleich wird bestätigt, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein i. S. d. Vorschrift abgestimmtes Vertragsmuster handelt.

Die Präambel ist für Ergänzungen generell offen, sollte jedoch von verbindlichen vertragsgestaltenden Elementen freigehalten werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Da mit der Errichtung von Funkzellen in Form von Kleinzellen Neuland betreten wird, sind dem eigentlichen Vertragswerk Begriffsbestimmungen vorangestellt, um ein einheitliches Verständnis der verwendeten Fachbegriffe sicherzustellen.

§ 2/ § 3 Vertragsgegenstand -Rechte und Pflichten der Vertragspartner

3.1 Das der Telekom Deutschland GmbH eingeräumte Recht umfasst die Errichtung bzw. Anbringung, den Betrieb und die Unterhaltung der Funkanlagen auf allen geeigneten und von der Kommune freigegebenen Trägerstrukturen. Es wird hierbei durch Telekom Deutschland GmbH keine eigene Trägerstruktur errichtet, sondern bestehende Trägerstrukturen wie z. B. Laternenmasten, Verkehrsschildmasten, Kioskanlagen, Buswartehallen, WC-Anlagen oder überdachte Fahrradabstellanlagen zur Anbringung verwendet.

3.2 Die Telekom Deutschland GmbH oder ggfls. andere Konzernunternehmen, die hierfür zuständig sind, sind berechtigt, soweit an der Trägerstruktur noch keine Datenleitung anliegt, in deren Bereich einen Kabelkanal u./o. Kabel zu verlegen. Um erhöhte Aufwände zu vermeiden, wird bei der Auswahl der Trägerstruktur durch Telekom Deutschland jedoch darauf geachtet, dass eine Anbindung möglichst vorhanden bzw. in der Nähe ist. Die Einholung verkehrrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.3. Bestandteile der Funkanlagen für Small Cells haben nur geringe Ausmaße und werden zum Teil auch in den Trägerstrukturen platziert. Auch werden sie im Regelfall nicht im Straßenraum aufgestellt. Daher ist in aller Regel davon

auszugehen, dass die Errichtung einer solchen Funkanlage keiner baurechtlichen, insbesondere planungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Genehmigung bedarf. Soweit es im Einzelfall z.B. wegen Denkmalschutz, einer Genehmigung bedarf, wird dies im ONV festgehalten. Die Vertragspartner können sich bei Bedarf im Einzelfall schon bei gemeinsamer Bestimmung der zu nutzenden Trägerstrukturen über mögliche, von den Standardkonfigurationen nach §6.3, Anlage 3 abweichende Anforderungen, z.B. wegen Denkmalseigenschaft der Trägerstruktur, verständigen. Im Regelfall gilt jedoch § 6.3.

3.4 Der Betrieb der Funkanlagen hat strengstens nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen, was Telekom Deutschland GmbH zusichert.

3.5 Die Instandhaltung der Funkanlage obliegt ausschließlich Telekom Deutschland GmbH.

3.6 Soweit die Kommune Maßnahmen an der Trägerstruktur vornehmen möchte, die Einfluss auf den Funkbetrieb haben können, soll sie ihren Vertragspartner möglichst vorab hierüber informieren. Dem Vertragspartner ist jedoch bewusst, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es einmal zu einer Beeinträchtigung kommen kann. Um die Anzahl von Störungen möglichst gering zu halten, wird empfohlen, dass die Vertragspartner einen Prozess abstimmen, um den diesbezüglichen Informationsaustausch zu erleichtern.

3.7 Die Überlassung von Trägerstrukturen kann jedem Funknetzbetreiber durch die Kommune ermöglicht werden, der daran Interesse hat. Sollte es dabei dazu kommen, dass ein hinzutretender Funknetzbetreiber eine bereits an einen anderen Funknetzbetreiber überlassene Trägerstruktur ebenfalls nutzen möchte, so ist die Kommune an der Überlassung an den Dritten nicht gehindert. Voraussetzung ist jedoch, dass die bestehende(n) Anlage(n) nicht beeinträchtigt werden und dass sich der hinzutretende Funknetzbetreiber an Kosten für die Herichtung der Trägerstruktur (z.B. zur Herstellung einer Stromanbindung) angemessen beteiligt, worüber er sich mit dem/den anderen Funknetzbetreiber(n) (vertraglich) zu verständigen hat.

§ 4 Objektbezogene Nutzungsverträge

4.1 Mit dem objektbezogenen Nutzungsvertrag (ONV) werden die für die jeweils konkret ausgewählte Trägerstruktur noch zu ergänzenden Informationen

und Regelungen aufgenommen. Da die wesentlichen Regelungen im Rahmenvertrag enthalten sind, kann der Umfang eines ONV geringgehalten werden. Die konkreten Nutzungsflächen sind im ONV festzuhalten.

4.2 Innerhalb des Konzerns der Deutsche Telekom AG ist es zulässig, die Nutzung der Trägerstruktur und Funkanlagen einem konzernangehörigen Unternehmen zu überlassen.

4.3 Soweit eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich ist oder die Kommune wünscht, einen Bescheid nach 77d TKG zu erlassen, soll dies möglichst mit Abschluss des ONV geschehen. Im Regelfall sollte der Rahmenvertrag und ggfls. der ONV jedoch alle erforderlichen Regelungen schon enthalten.

4.4 Um eine Trägerstruktur nicht dauerhaft „blockieren“ zu können, muss T-Deutschland innerhalb von 12 Monaten nach dem im ONV festgelegten Vertragsbeginn mit der Aufnahme von Bauarbeiten beginnen. Erfolgt dies nicht, ist die Kommune berechtigt, die Trägerstruktur einem anderen Funknetzbetreiber zu überlassen und für T-Deutschland gilt dann § 3.7 entsprechend.

Generell beabsichtigen die Vertragspartner jedoch, sich über den Stand von errichteten und geplanten Small Cell-Standorten auf dem Laufenden zu halten.

§ 5 Aufwandspauschale und Nebenkosten

5.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein beschleunigter Ausbau eines modernen, angemessenen und zukunftssicheren Mobilfunknetzes im gemeinsamen Interesse der Vertragspartner, sowie der Einwohner, Firmen und Besucher von Kommunen erfolgt. Gleichzeitig besteht Einigkeit, dass es vornehmlich Aufgabe der Mobilfunknetzbetreiber ist, den Ausbau zu betreiben. Für die Bereitstellung der Trägerstrukturen, auch soweit sie über den gesetzlichen Anspruch nach § 77d TKG hinausgeht, soll daher kein regelmäßig zu entrichtendes Entgelt festgesetzt werden; bei den Kommunen soll jedoch auch kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Die Vertragspartner legen daher eine einmalige Pauschale fest, mit der die zusätzlichen Aufwendungen der Kommune erstattet werden sollen. Soweit Bedarf besteht, kann für unterschiedliche Trägerstrukturen eine unterschiedliche Pauschale festgelegt werden.

5.2. Stromverbrauchskosten sind vom Funknetzbetreiber zu tragen. Hierbei entnimmt der Funknetzbetreiber den Strom entweder aus dem Netz der Kommune und die Abrechnung erfolgt über einen Zwischenzähler oder der Funknetzbetreiber bezieht den Strom direkt vom Energieversorger. Die entsprechende Variante ist auszuwählen.

5.3 Herrichtungskosten der Trägerinfrastruktur, die für den Betrieb erforderlich sind und der Kommune entstehen, sind vom Funknetzbetreiber zu tragen. Kosten sind im ONV festzuhalten.

§ 6 (Um)Baumaßnahmen, Stromanschluss

6.1 Der Funknetzbetreiber soll einen vorhandenen Stromanschluss mitnutzen können, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

6.2 Nicht an allen Trägerstrukturen sind Stromanschlüsse oder Dauerstrom vorhanden, sodass hierzu bauliche Maßnahmen erforderlich werden könnten. Der Vertrag sieht hierfür Varianten vor, wie sich die Herstellung des Stromanschlusses erfolgen kann. Ob es vorab festgelegte Ausbauvarianten gibt, die in einer Anlage beschrieben sind, können die Vertragspartner bei Vertragsabschluss abstimmen.

6.3 Um nicht vor Abschluss eines jeden ONV abstimmen zu müssen, wie die Funkanlage ausgestaltet wird, jedoch bei Abschluss eines Rahmenvertrages eine Vorstellung darüber zu erhalten, wie eine solche aussehen könnte, ist zu empfehlen, dass man dem Rahmenvertrag eine „Gestaltungskonzeption“ beifügt, der Beispiele für die Ausführung von Funkanlagen zu entnehmen sind. Soweit sich über die Laufzeit des Rahmenvertrages neue Gestaltungsvarianten ergeben oder diese bei Vertragsabschluss noch nicht vorliegen, kann die Anlage auch per Nachtrag dem Vertrag beigefügt oder durch eine neue Anlage ersetzt werden.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Parteien sind frei in der Festlegung einer Laufzeit für den Rahmenvertrag. Es wird jedoch eine Festlaufzeit von 15 Jahren empfohlen. Da mit dem Abschluss des Rahmenvertrages keine Überlassungspflicht durch die Kommune einhergeht, ist mit einer längeren Laufzeit keine Einschränkung der Flexibilität

der Kommune verbunden, jedoch wäre eine dauerhafte Vertragsgrundlage geschaffen.

7.2 Die Parteien sind frei in der Festlegung einer Laufzeit für die ONV. Zur Absicherung der Investitionen und zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand sollte die Festlaufzeit jedoch mind. 10 Jahre betragen.

7.3 Wenn sich eine besondere Sachlage ergibt, besteht ein Kündigungsrecht für einzelne ONV, z.B. wenn die Trägerstruktur oder die Fläche, auf der sich diese befindet, aus öffentlichem Interesse anderen Nutzungen zugeführt oder verlegt werden muss. Für den Funknetzbetreiber gibt es insbesondere dann ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Standort, z.B. aufgrund technischer Fortentwicklung, nicht mehr erforderlich ist.

7.4 Ein ONV gilt über seine Laufzeit; eine zwischenzeitliche Beendigung des Rahmenvertrages lässt diese unberührt, um zu vermeiden, dass mit Beendigung des RV alle ONV auf einen Schlag neu verhandelt werden müssen. Dies bedeutet, dass auch mit Auslaufen des Rahmenvertrages die auf seiner Basis abgeschlossenen ONV über deren jeweilige Laufzeit weitergelten.

§ 8 Eigentum und Rückbau

8.1 Das Eigentum an den Funkanlagen verbleibt beim Funknetzbetreiber, auch soweit Teile der Funkanlage mit der Trägerstruktur verbunden werden.

8.2 Bei Beendigung eines ONV ist die Funkanlage zu entfernen und ein Zustand vergleichbar mit dem Ausgangszustand ist durch den Funknetzbetreiber wiederherzustellen.

§ 9 Haftung

Die Haftung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist je Schadensfall die Haftung der Vertragspartner auf 10.000 € beschränkt; eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Inhalt der Verträge ist vertraulich zu behandeln, wobei festzuhalten ist, dass durch die Veröffentlichung der Vertragsmuster die wesentlichen Regelungen allgemein bekannt sind.

§ 11 Abruf

Das Recht, auf Basis des Rahmenvertrages ONV abzuschließen, gilt für alle Unternehmen im Konzern der Deutsche Telekom. Damit vermeidet man, mit weiteren Unternehmen als der Telekom Deutschland GmbH, wie z.B. die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, eigene Verträge verhandeln zu müssen.

III. ONV

§ 1 Nutzungsobjekt und Nutzungsumfang

Im ONV ist die konkrete Trägerstruktur festzuhalten, ggfls. auch eine zusätzliche Fläche, soweit diese in Anspruch genommen wird.

§ 2 Laufzeit

Siehe § 7.2 Rahmenvertrag

§ 3 Aufwandsentschädigung und Nebenkosten

Siehe § 5 Rahmenvertrag

§ 4 Sonstige Regelungen

Bei Bedarf können besondere standortkonkrete Regelungen in den ONV aufgenommen werden, wie z.B. Auflagen im Rahmen der Bewilligung nach § 68 Abs. 3 oder Zustimmung nach § 77d TKG oder Spezielle Zugangsregelungen / Schlüssel hinterlegung o.ä.

